

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde (VerbGem) Wethautal**

## **(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 ff. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt im offiziellen Sprach- und Schriftverkehr die Bezeichnung „Feuerwehr Wethautal“.
- (2) Die Feuerwehr Wethautal führt das Wappen der Verbandsgemeinde Wethautal. Gleiches bezieht sich auf das Ärmelabzeichen der Feuerwehr Wethautal mit der umlaufenden Schrift: „Feuerwehr Wethautal“. Vorhandene Ärmelabzeichen dürfen aufgetragen werden.
- (3) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren einschließlich unselbstständiger Standorte:  
  
*Crauschwitz, Gieckau, Großgestewitz, Kleinhelmsdorf, Meineweh, Mertendorf, Molau, Possenhain, Schönburg, Schleintz, Utenbach, Weickelsdorf und Wethau sowie Goldschau mit den unselbstständigen Standorten Waldau und Haardorf, Osterfeld mit dem unselbstständigen Standort Pauscha, Stößen mit dem unselbstständigen Standort Pretzsch.*  
  
Zur Absicherung der Einsatzstärken arbeiten die Ortsfeuerwehren gemäß gültiger Alarm- und Ausrückeordnung zusammen. Die Ausbildung und die technische Ausstattung werden entsprechend des Feuerwehrbedarfsplanes organisiert und geplant.
- (4) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (5) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Sie bedient sich zur Leitung der Feuerwehr einer Verbandsgemeindewehrleitung und eines Verbandsgemeindewehrleiters.
- (6) Die Verbandsgemeindewehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleitung.

## **§ 2 Gliederung der Feuerwehren**

- (1) Die Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilungen
  2. Alters- und Ehrenabteilungen
  3. Jugendfeuerwehren
  4. Kinderfeuerwehren
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen innerhalb der Ortsfeuerwehren.

## **§ 3 Verbandsgemeindewehrleitung, Verbandsgemeindewehrleiter**

- (1) Die Wehrleitung der Feuerwehr Wethautal besteht aus dem Verbandsgemeindewehrleiter (VerbGem WL), drei stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleitern und vier Beisitzern. Die Beisitzer haben eine beratende Stimme. Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter führen die Bezeichnungen erster, zweiter bzw. dritter stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter, sie vertreten den Verbandsgemeindewehrleiter im Verhinderungsfall in gleicher Reihenfolge.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter und Beisitzer haben eigene Aufgabenbereiche, diese gliedern sich in
1. Stellvertreter - Abwehrender Brandschutz
  2. Stellvertreter - Vorbeugender Brandschutz
  3. Stellvertreter - Technik / Sicherheitsbeauftragter
- Beisitzer - Öffentlichkeitsarbeit  
Beisitzer - Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart  
Beisitzer - stellv. Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart  
Beisitzer - Hauptamtlicher Gerätewart
- (3) Die Verbandsgemeindewehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Wethautal und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung/technische Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat sie die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (4) Der Verbandsgemeindewehrleiter ist Vorsitzender der Verbandsgemeindewehrleitung. Er führt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat die Sitzungen der Verbandsgemeindewehrleitung durch. Er führt im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister regelmäßig, jedoch mindestens im Jahr sechs Beratungen der Verbandsgemeindewehrleitung mit den Ortswehrleitern durch.

- (5) Dem Verbandsgemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann ausreichend qualifizierten Mitgliedern (berufene Zugführer) der Einsatzabteilung übertragen werden. In diesem Fall bedient sich der Verbandsgemeindewehrleiter des Einsatzleitdienstes.
- (6) Der Verbandsgemeindewehrleiter sowie dessen Stellvertreter werden der Verbandsgemeinde von den aktiven Einsatzkräften in der Delegiertenversammlung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des jeweiligen Mitgliedes erfolgen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.
- (7) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr. Die Kandidaten zur Wahl zum ersten, zweiten und dritten stellvertretenden VerbGem WL müssen eine abgeschlossene Ausbildung zum Führen von Führungsgruppen und Verbänden sowie Leiter einer Feuerwehr nach Laufbahnverordnung vorweisen. Die Kandidaten zum dritten stellvertretenden VerbGem WL sollten zusätzlich die Qualifikation eines Gerätewartes und Sicherheitsbeauftragten vorweisen.
- (8) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft den Verbandsgemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren und ernennt sie zu Ehrenbeamten auf Zeit. Vollendet das Mitglied der Wehrleitung innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Die Aufnahme in eine der Ortsfeuerwehren nach § 6 Abs.1 ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Wethautal zu beantragen. Der Antrag muss auch beinhalten, in welche Abteilung die Aufnahme erfolgen soll. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Verbandsgemeindewehrleitung und des zuständigen Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Neue Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung haben sich zu verpflichten ihre Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, gewissenhaft zu erfüllen.

#### **§ 5**

#### **Ortswehrleitung**

- (1) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, sowie bei Vorhandensein von unselbstständigen Standorten, einem Standortverantwortlichen. Bei einem Fuhrpark von mind. 3 Fahrzeugen je Standort kann durch den Ortswehrleiter ein Gerätewart bestimmt werden. Ab einer Mitgliederzahl von 100 je Ortsfeuerwehr einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte kann ein Sicherheitsbeauftragter durch den Ortswehrleiter bestimmt werden. Sofern die Ortsfeuerwehr über weitere Abteilungen nach § 2 Abs. 1 verfügt,

können darüber hinaus Funktionsträger Mitglied der Ortswehrleitung sein. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten
- (3) Der stellvertretende Ortswehrleiter ist auch Ausbildungs- und Technikverantwortlicher sowie Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr. Sofern die Ortsfeuerwehr einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte mehr als 100 Mitglieder hat, kann die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten einem weiteren aktiven Feuerwehrmitglied durch den Ortswehrleiter übertragen werden.
- (4) Die Qualifikation des Ortswehrleiters sowie seines Stellvertreters ergibt sich aus dem Brandschutzbedarfsplan und der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehr (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben so finden die Regelungen gemäß LVO-FF und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Anwendung. Der stellvertretende Ortswehrleiter hat die Qualifikation als Sicherheitsbeauftragter nachzuweisen.
- (5) Bei einem Fuhrpark von mind. 3 Fahrzeugen je Standort kann durch den Ortswehrleiter ein Gerätewart benannt werden. Der Gerätewart berät die Ortswehrleitung in Fragen der Geräteausstattungen und -ausrüstungen. Er hat die Ausbildung als Gerätewart nachzuweisen.
- (6) Der Standortverantwortliche ist durch die Ortsfeuerwehr für einen Zeitraum von 6 Jahren zu wählen und muss mindestens über die Qualifikation eines Gruppenführers verfügen. Eine Besetzung in Personalunion mit dem Ortswehrleiter ist ausgeschlossen.
- (7) Die Ortswehrleitung kann der Verbandsgemeindewehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
- (8) Sitzungen der Ortswehrleitung sind zu protokollieren und vom Ortswehrleiter oder dem stellv. Ortswehrleiter zu unterzeichnen.

## **§ 6**

### **Einsatzabteilungen**

- (1) Die Einsatzabteilungen werden durch die Mitglieder der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal gebildet. Sie sollten ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Wethautal haben, den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 67. Lebensjahres können Mitglieder weiterhin unter Berücksichtigung eines jährlichen Nachweises zur gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr ihren Dienst in der Einsatzabteilung verrichten.

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine medizinische Untersuchung bei einem Arbeitsmediziner durch den Träger des Brandschutzes verlangt werden.

- (2) In die Einsatzabteilungen können darüber hinaus Personen mit besonderen

Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden. Sie müssen nicht Einwohner der Verbandsgemeinde sein.

- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Verbandsgemeindegewehrleiters, dessen Stellvertretern oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c. an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - b. der Vollendung des nach § 6 Abs. 1 festgelegten Lebensjahres,
  - c. dem Austritt
  - d. dem Ausschluss
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindegewehrmeister erklärt werden.
- (6) Ein Wechsel zwischen den Abteilungen ist möglich.
- (7) Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung schuldhaft seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindegewehrmeister im Benehmen mit dem Verbandsgemeindegewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem schuldhaftem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (8) Der Verbandsgemeindegewehrmeister kann im Benehmen mit dem Verbandsgemeindegewehrleiter einen Angehörigen aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Auf schriftlichen Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung von dem Verbandsgemeindegewehrmeister beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 3 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten des Mitgliedes nach Absatz 3 Satz 2 Buchstaben b und c. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig, wenn die Gesamtdauer sechs Jahre nicht überschreitet.

## **§ 7**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Mitglieder der Feuerwehren haben die empfangene sowie ausgereichte persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile, bzw. durch selbstständige Veränderungen der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehren haben dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
  - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Darüber hinaus hat der zuständige Ortswehrleiter dies der Gemeindeführung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde Wethautal in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung über den Verbandsgemeindeführung an den Verbandsgemeindeführung weiterzuleiten.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilungen**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des nach § 6 Abs. 1 festgelegten Lebensjahres, oder dauernder Dienstunfähigkeit aus einer Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihr Leben als selbstständige Abteilungen der Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Feuerwehr unterstehen die Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des zuständigen Ortswehrleiters, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindeführung
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Ableben.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr (mit Ausnahme des Einsatzdienstes) übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der

fachlichen Aufsicht der Ortswehrleitung. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

- (5) Auf Vorschlag des Gemeinde- bzw. des Ortswehrleiters kann der Verbandsgemeindebürgermeister eine Person mit deren Zustimmung als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung einer Ortswehr sowie der Feuerwehr Wethautal aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person sich in besonderer Weise um die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal oder einer ihrer Ortswehren verdient gemacht hat. Die Person führt die Bezeichnung „Ehrenfeuerwehrmann“ bzw. „Ehrenfeuerwehfrau“.

## **§ 9 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“. Hinzugefügt werden kann ein Ortsname bzw. ein Name der in Bezug zur Verbandsgemeinde Wethautal steht. In diesem Fall ist eine schriftliche Einwilligung des Verbandsgemeindegewehrleiters und des Verbandsgemeindebürgermeisters einzuholen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Als Abteilungen der Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem zuständigen Ortswehrleiter, welcher sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes gem. LVO-FF bedienen kann.

## **§ 10 Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“. Hinzugefügt werden kann ein Ortsname bzw. ein Name der in Bezug zur Verbandsgemeinde Wethautal steht. In diesem Fall ist eine schriftliche Einwilligung des Verbandsgemeindegewehrleiters und des Verbandsgemeindebürgermeisters einzuholen.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Kindern können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Kinderfeuerwehr haben. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (3) Als Abteilungen der Feuerwehren unterstehen die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung dem zuständigen Ortswehrleiter, welcher sich hierzu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwarts bedienen kann. Dieser muss über die Ausbildung als Jugendwart oder einer Juleica verfügen.

## § 11

### Mitgliederversammlung der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

- (1) In der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal, insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
  - b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal kann sie als Delegiertenversammlung durchgeführt werden, wobei:
  - a. der Verbandsgemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter gesetzt sind
  - b. jeder Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter gesetzt ist
  - c. der Verbandsgemeindejugendwart oder dessen Stellvertreter gesetzt ist
  - d. zzgl. ein Delegierter je angefangene zehn aktive Mitglieder der Einsatzabteilung je Ortsfeuerwehr
  - e. Mitglieder anderer Abteilungen können auf Wunsch teilnehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit wird die anberaumte Versammlung geschlossen und mündlich sofort erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen. In diesem Fall ist die neu geladene Versammlung beschlussfähig.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.
- (7) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren und zugehörigen unselbstständigen Standorten.



- (8) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung ihr zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere
- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
  - b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter.
- Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister, der Verbandsgemeindewehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (10) Die Mitgliederversammlungen werden von den Ortswehrleitern geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

## **§ 12**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) verliehen werden.
- (2) Über die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad bis zum Hauptfeuerwehrmann entscheidet der Ortswehrleiter mit seinem Stellvertreter. Ab Dienstgrad Löschmeister obliegt die Beförderung der Verbandsgemeindewehrleitung. Unabhängig hiervon kann jedem Mitglied auf schriftlichen Antrag des Ortswehrleiters an die Verbandsgemeindewehrleitung eine Funktion durch die Verbandsgemeinde übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Ortswehrleiter über den Verbandsgemeindewehrleiter.

## **§ 13**

### **Ehrungen**

Die Mitglieder der Feuerwehr sind zu besonderen Anlässen zu ehren. Die Höhe der Zuwendungen der Verbandsgemeinde bei besonderen Anlässen wird durch den Verbandsgemeinderat festgelegt.

## **§ 14**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in w / m / d Form.

**§ 15**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde (VerbGem) Wethautal (Feuerwehrsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherigen Anlagen 1 (Ordnung der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal) und 2 (Ordnung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal) bleiben in Kraft und werden zu Anlagen dieser Satzung.
- (3) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde (VerbGem) Wethautal (Feuerwehrsatzung) vom 21.11.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Osterfeld, den 22.05.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 09.07.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 09.07.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



**Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung der Feuerwehrsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 17.07.2019 im Heimatspiegel.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.